

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/08, mit der das Betreten von „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt wird.

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den auf dem GSt.Nr. 310/10, KG Judendorf, gelegenen „Grillplatz Auen“, eine im Eigentum des Gailregulierungsfond stehende, ca. 4.500 m² große, am südlichen Stadtrand von Villach zwischen der Drau und dem R 3 Gailtal Radweg verlaufende Erholungs- und Freizeitfläche mit dem am westlichen Rand der Liegenschaft situierten „Gailweg-Parkplatz“ (Ausmaß ca. 900 m²).

§ 2

Betretungsverbot

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten der Bereiche „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ am GSt.Nr. 310/10, KG Judendorf, auf der rot schraffierten Flächen laut Anlage Luftbild „Grillplatz Auen“ (Maßstab 1:1.000) untersagt.

§ 3

Ausnahmen vom Betretungsverbot

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
3. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 4 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Anlage:

Luftbild „Grillplatz Auen“ (Maßstab 1:1.000)



0 10 20 30 40 m

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>